



Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen (SPO 31) vom 29. Juni 2012

Lesefassung vom 06. Mai 2020 (nach 19. Änderungssatzung)

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in der Fassung ab dem 30. März 2018, hat der Senat der Hochschule Aalen am 18. Juli 2012 folgende Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 20. Juli 2012 hat der Rektor dieser Studien- und Prüfungsordnung (SPO 31) zugestimmt.

Am 16. Januar 2013 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 1. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 21. Januar 2013 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 10. Juli 2013 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 2. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2013 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 15. Januar 2014 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 3. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Januar 2014 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 9. April 2014 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 4. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 28. April 2014 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 16. Juli 2014 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 5. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. August 2014 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 28. Januar 2015 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 6. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 25. Februar 2015 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 29. April 2015 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 7. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 23. Juni 2015 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 24. Juni 2015 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 8. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 14. August 2015 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 15. Juli 2015 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 9. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 14. August 2015 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 2. Dezember 2015 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 10. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Dezember 2015 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 27. Januar 2016 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 11. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 4. März 2016 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 8. Juni 2016 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 12. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 18. Juli 2016 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 6. Juli 2016 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 13. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 18. Juli 2016 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 30. November 2016 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 14. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 9. Dezember 2016 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 12. Juli 2017 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 15. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 5. September 2017 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 25. April 2018 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 16. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 16. Mai 2018 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 30. Oktober 2019 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 17. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 04. Dezember 2019 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 29. Januar 2020 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 18. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 04. März 2020 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 29. April 2020 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 19. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 06. Mai 2020 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

§ 53 Studiengang Gesundheitsmanagement

I - Präambel – Qualifikationsziele

AbsolventInnen des Bachelorangebots Gesundheitsmanagement (B.A.) erlangen umfassende betriebswirtschaftliche und gesundheitswissenschaftliche Qualifikationen für anspruchsvolle Managementaufgaben im Gesundheitswesen.

Dabei gewährleisten innovative und praxisorientierte Lehrmodule, das Praxisprojekt sowie das Praxissemester eine optimale Praxisintegration und bereiten die AbsolventInnen des Bachelor Gesundheitsmanagement bestens auf Führungs-, Management- und Steuerungsaufgaben in der Gesundheitsindustrie, in Einrichtungen im Gesundheitswesen aber auch in Krankenkassen vor. Gastvorträge von Referenten aus der Praxis sowie Exkursionen zu Unternehmen runden das Praxisangebot ab.

Für die Erweiterung und Vertiefung der Fähigkeiten und Kenntnisse besteht für die AbsolventInnen die Möglichkeit, den Master Gesundheitsmanagement an der Hochschule Aalen zu absolvieren.

An der Hochschule Aalen ist in jedem Studienangebot die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement im jeweiligen Curriculum verankert. Die Hochschule Aalen setzt mit der Einbindung des Studium Generale in den Studienverlauf die Anforderungen des Bologna Prozesses um. In der für das Studium Generale erstellten Richtlinie werden die Umsetzung sowie die Berücksichtigung der jeweiligen Tätigkeiten geregelt. Um die AbsolventInnen für das Berufsleben vorzubereiten, ist es unerlässlich, Soft-Skills im Studium zu integrieren beispielweise durch das Studium Generale.

Folgende Qualifikationen haben AbsolventInnen des Bachelorangebots erlangt:

- Die AbsolventInnen besitzen die Kompetenz, patientenorientierte sowie akteursbezogene Zusammenhänge im Gesundheitswesen zu verstehen und zu bewerten sowie daraus ableitend Steuerungsmöglichkeiten abschätzen zu können.
- Die AbsolventInnen des Studienangebots können bestens Management- und Steuerungsaufgaben in vielfältigen Berufsfeldern der Gesundheitswirtschaft beurteilen und unter veränderlichen Rahmenbedingungen lösen.
- Die AbsolventInnen entwickeln eine selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise.

Fachkompetenz:

- Die AbsolventInnen haben umfassende betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Kompetenzen erlangt, die sie in die Lage versetzen, Managementansätze beurteilen und anwenden zu können.
- Weiterhin können sie die Grundsätze des internen und externen Rechnungswesens und deren Besonderheiten im Gesundheitswesen anwenden.
- Die AbsolventInnen sind in der Lage, selbstständig Fragestellungen aus den Gesundheitswissenschaften, in den Bereichen Gesundheitssysteme, Gesundheitsökonomik, Prävention und Gesundheitsförderung sowie Sozial- und Gesundheitspolitik zu entwickeln, logische Schlussfolgerungen zu ziehen und diese argumentativ zu verteidigen.
- Die AbsolventInnen sind in der Lage, die wichtigsten Normen des Wirtschaftsprivatrechts zu erkennen, zu interpretieren und auf Lebenssachverhalte anzuwenden.

Methodenkompetenz:

- Mit Hilfe quantitativer und qualitativer Methoden und Ansätze können die AbsolventInnen abstrakte Fragestellungen entwickeln, empirisch bearbeiten und selbstständig lösen.
- Weiterhin können die AbsolventInnen Ihre erworbenen Kenntnisse sicher und fachspezifisch formulieren und sich verhandlungssicher in Englisch ausdrücken und diskutieren.

Sozialkompetenz:

- Die AbsolventInnen sind in der Lage, komplexe Projekte zu planen und zu organisieren und dies im Rahmen von konkreten Projektaufträgen aus Unternehmen anzuwenden.
- Die AbsolventInnen verfügen über gute Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten sowie ein hohes Maß an Teamfähigkeit.
- Des Weiteren können sie die gängigen Kommunikations-, Moderations- und Feedbacktechniken anwenden.
- Die AbsolventInnen können konstruktiv im Team zusammenarbeiten.

II - Studienaufbau und -umfang

(1) Struktur des Studiums

1. Dauer

Das Studium umfasst für den Erwerb des Bachelor-Grades acht Studiensemester. Dauer und Gliederung des Studiums, die Lehrveranstaltungen mit Angabe der Semesterwochenstunden, die Module sowie die Verteilung der Credit Points ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

2. Credit Points

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt einschließlich der Abschlussarbeit 210 Credit Points.

3. Blockwochen

Das Studium ist als Vollzeitstudium gestaltet. Im Rahmen des Vollzeitstudiums werden die Lehrveranstaltungen in der Regel wochenweise verblockt angeboten.

4. Termine für Lehrveranstaltungen

Die Termine der wochenweise verblockten Lehrveranstaltungen für ein Semester werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt gemacht (für das Sommersemester spätestens am 1.3. und für das Wintersemester spätestens am 1.9.).

5. Vertiefungen

Im vierten, fünften und sechsten Studiensemester stehen drei Vertiefungen im Umfang von jeweils 15 Credit Points zur Auswahl. Die Studierenden müssen zwei von drei dieser Vertiefungen wählen und erfolgreich ablegen.

Die Wahl der Vertiefungen erfolgt verbindlich bis Ende des dritten Studiensemesters. Die Art und Weise, wie die verbindliche Wahl der Vertiefungen zu treffen ist, wird den Studierenden spätestens sechs Wochen vor Ende des dritten Studiensemesters bekannt geben. Ein Wechsel zwischen den Vertiefungen ist, nachdem die Wahl verbindlich getroffen wurde, aufgrund der zusammenhängenden Lehrveranstaltungen nicht mehr möglich.

Die Wahl von mehr als zwei Vertiefungen ist unzulässig. Allerdings können insgesamt höchstens zwei Module der dritten (nicht gewählten) Vertiefung als Zusatzfächer belegt werden.

6. Praxisintegriertes Lernen

Zur Förderung des berufsintegrierten Lernens bearbeiten Studierende ohne Berufstätigkeit zwischen den Blockveranstaltungen literaturbasierte bzw. empirische Übungen. Berufstätige Studierende bearbeiten während dieser Zeit grundsätzlich anwendungsorientierte bzw. empirische Übungen bei ihrem Arbeitgeber. Die Lösungen zu den Übungen werden in den folgenden Blockveranstaltungen jeweils präsentiert und reflektiert.

(2) Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs

Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn

- nicht spätestens nach Ablauf des fünften Studiensemesters die Bachelorvorprüfung erfolgreich bestanden ist, es sei denn die Fristüberschreitung ist nicht vom Studierenden zu vertreten, oder
- nicht spätestens nach Ablauf des elften Studiensemesters die Bachelorprüfung erfolgreich bestanden ist, es sei denn die Fristüberschreitung ist nicht vom Studierenden zu vertreten.

(3) Praktisches Studiensemester

a) Zeitpunkt

Das siebte Studiensemester ist das praktische Studiensemester.

b) Einsatzbereiche

Das praktische Studiensemester muss entweder auf der Mesoebene des Gesundheitswesens wie bei beispielsweise Krankenversicherungen, Verbänden des Gesundheitswesens oder auf der Mikroebene des Gesundheitswesens wie bei Anbietern von Gesundheitsleistungen (Krankenhäuser, medizinische Versorgungszentren, Gesundheitsnetzwerke etc.) durchgeführt werden.

c) Voraussetzungen

Das praktische Studiensemester darf erst angetreten werden, wenn die Bachelorvorprüfung erfolgreich abgeschlossen ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, verbleibt der Studierende solange im sechsten Studiensemester, bis die Bachelorvorprüfung erfolgreich abgeschlossen ist oder er die Zulassung zum Studiengang und den Prüfungsanspruch verliert. Prüfungen höherer Studiensemester dürfen nicht abgelegt werden.

d) Ausbildungsziele, Ausbildungsinhalte und Ausbildungsformalitäten

Im Modul Praktisches Studiensemester sind Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte dargestellt. Das Ziel des praktischen Studiensemesters ist die Integration von theoretischem Wissen in ein praktisches Umfeld im Gesundheitswesen. Die Studierenden arbeiten dabei mindestens für die Dauer von 95 Präsenztage an konkreten Projekten sowie Managementaufgaben in gesundheitsrelevanten Einrichtungen mit. Grundlage für das Praktikum ist der Praktikumsvertrag mit der Einrichtung. Der Nachweis für das Absolvieren des praktischen Studiensemesters erfolgt mittels des Praxisberichts der Studierenden auf Basis des Merkblattes zur Gestaltung des Praxisberichts sowie des Tätigkeitsnachweises der Praxisorganisation.

e) Erfolgreiche Ableistung

Für das erfolgreich abgeleistete praktische Studiensemester werden 30 Credit Points vergeben. Die Anerkennung als erfolgreich abgeleistetes praktisches Studiensemester erfolgt gemäß § 9 Absatz 4 (SPO) und setzt die Erfüllung der beiden folgenden Voraussetzungen nach Absatz (3) d) voraus:

1. Bescheinigung über mindestens 95 Präsenztage Erfahrungen in einschlägigen Berufsfeldern im Gesundheitswesen durch die Praxisorganisation; Voraussetzung dieser Bescheinigung ist die Mitarbeit in konkreten Projekten sowie die Übernahme von Managementaufgaben

und

2. Erstellung eines Praxisberichts, in dem deutlich wird, wie die theoretischen Inhalte des Studiums in der Praxis umgesetzt wurden; der Praxisbericht ist entsprechend der vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Leitlinien zu erstellen.

Über die Anerkennung als erfolgreich abgeleitetes praktisches Studiensemesters entscheidet die Leiterin bzw. Leiter des Praktikantenamts, in Zweifelsfällen abschließend der Prüfungsausschuss.

f) Praktikantenamt

Über alle Fragen im Zusammenhang mit der Ableistung des praktischen Studiensemesters entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Praktikantenamts des Studiengangs auf schriftlichen Antrag des Studierenden.

(4) Prüfungen

a) Anzahl und Reihenfolge

Pro Semester soll ein Studierender maximal sechs Prüfungen ablegen. Dabei müssen vorrangig die Prüfungen des Einstufungssemesters bzw. der darunterliegenden Studiensemester abgelegt werden.

b) Art und Umfang

Die Art und der Umfang der Prüfung bestimmen sich nach den Modulbeschreibungen des Studiengangs in der jeweils aktuellen Fassung.

(5) Bachelorarbeit

a) Voraussetzungen

In Konkretisierung von § 32 darf ein Studierender die Bachelorarbeit nur dann beginnen, wenn er alle vorgesehenen Prüfungsleistungen der ersten vier Studiensemester sowie das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen hat, es sei denn der Prüfungsausschuss gestattet dem Studierenden auf Antrag, von diesen Voraussetzungen ausnahmsweise abzuweichen.

b) Semester der Bachelorarbeit

Abweichend von der Regelstudienzeit von acht Studiensemestern kann in den Fällen, in denen die Studierenden das Praxissemester angerechnet bekommen, die Bachelorarbeit ausnahmsweise bereits im siebten Studiensemester angefertigt werden. Dadurch verkürzt sich die Regelstudienzeit auf sieben Studiensemester.

c) Anmeldetermin

Das Thema der Bachelorarbeit ist spätestens zu Beginn des Vorlesungszeitraums auszugeben, in dem der Studierende alle sonstigen Prüfungsleistungen abschließen wird. Dies ist in der Regel das achte Studiensemester. Der Prüfungsausschuss kann den Ausgabetermin einheitlich auf den 1.11. eines Jahres, falls das achte Studiensemester ein Wintersemester ist, bzw. auf den 1.4. eines Jahres, falls das achte Studiensemester ein Sommersemester ist, festlegen.

d) Betreuung

Der Prüfungsausschuss kann vorschreiben, dass als Betreuer einer Bachelorarbeit ein Professor des Studiengangs zu wählen ist. Sofern aus übergeordneten Gründen zweckmäßig kann die Ausgabe von Bachelorarbeiten zentral durch die Fakultät gesteuert werden.

e) Kolloquium

Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium vorzustellen.

f) Regeln und Richtlinien

Der Studiengang kann zusätzliche Regeln und Richtlinien per Aushang erlassen, die organisatorische Fragen, Aufbau, Inhalt und Struktur sowie formale Anforderungen an eine Bachelorarbeit regeln.

Curriculum

Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Semesterwochenstunden / Semester								CP
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
71001	Gesundheitswissenschaften I										10
71101	Gesundheitssoziologie		2								7
71102	Gesundheitspsychologie		2								3
71103	Grundlagen Biomedizin		2								
71002	Gesundheitssystem										5
71104	Gesundheitssystem 1		1								5
71201	Gesundheitssystem 2			2							
71003	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften										10
71202	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre		2	2							10
71203	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre			4							
71004	Finanzierung und Rechnungswesen										10
71204	Buchführung und Bilanzierung			2							10
71301	Finanzierung und Investitionen				2						
71302	Kosten- und Leistungsrechnung				2						
71005	Quantitative Techniken										10
71105	Grundlagen der Wirtschaftsmathematik		4								10
71106	Grundlagen Statistik		2								
71006	Wirtschaftsprivatrecht										5
71205	Einführung in die Rechtswissenschaft			3							5
71303	Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht				3						
71007	Schlüsselqualifikationen I										5
71107	Einführung in das Gesundheitsmanagement		1								5
71108	Wissenschaftliches Arbeiten		2								
71109	Medienkompetenz		1								
71901	Schlüsselqualifikationen II										5
71401	Berufsvorbereitung					2					5
71304	Kommunikation und Präsentation				2						
71305	Englisch				2						
71902	Gesundheitsökonomik										5
71306	Grundlagen Gesundheitsökonomik				2						5
71402	Vertiefung Gesundheitsökonomik					2					
71903	Evaluation im Gesundheitswesen										5
71307	Epidemiologie				2						5
71403	Grundlagen der Evaluation					2					
71904	Sozial- und Gesundheitspolitik										5
71601	Sozialpolitik							1			5
71602	Gesundheitspolitik							1			

Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Semesterwochenstunden / Semester								CP
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
71008	Gesundheitswissenschaften II										5
71206	Prävention und Gesundheitsförderung			2							
71308	Grundlagen Betriebliches Gesundheitsmanagement				2						5
71905	Steuerung im Gesundheitswesen										10
71603	Strategisches Management							4			
71604	Controlling im Gesundheitswesen							2			10
71605	International Health Care Management							2			
71906	Management										10
71404	Organisation				3						10
71501	Qualitätsmanagement					2					
71907	Personalmanagement										5
71502	Grundlagen des Personalmanagements					2					
71606	Aktuelle Herausforderungen des Personalmanagement							1			5
71009	Marketing										5
71207	Marketing			2							
71309	Dienstleistungsmarketing				2						5
71908	Recht im Gesundheitswesen										5
71405	Öffentliches Recht und Sozialrecht				2						
71503	Medizinrecht					3					5
71010	Forschungsmethoden										5
71208	Vertiefung Statistik			2							
71209	Qualitative Methoden			2							5
71310	Methodenwerkstatt				2						
71909	Projekte										15
71406	Projektmanagement				2						
71407	Praxisprojektvorbereitung				1						15
71504	Praxisprojektarbeit					2					
71911	Vertiefung Gesundheitssystemgestaltung I										5
71408	Internationale Gesundheitssysteme				2						
71505	Gesundheitsreformen im Vergleich					1					5
71912	Vertiefung Gesundheitssystemgestaltung II										10
71506	Managed Care I					3					
71607	Entwicklungen in der Pflegeversicherung							2			10
71608	Managed Care II							2			

Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Semesterwochenstunden / Semester								CP	
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
71921	Vertiefung Management in Gesundheitsorganisationen I											5
71409	Vertiefung BGM				2							5
71507	Spezielle Fragen des Qualitätsmanagements					1						
71922	Vertiefung Management in Gesundheitsorganisationen II											10
71508	Entscheidungen					3						10
71609	Führung							2				
71610	Marketingpraxis							2				
71931	Vertiefung Gesundheitsindustrie und Innovation I											5
71410	Risikomanagement				2							5
71509	Aktuelle Herausforderungen im Risikomanagement					1						
71932	Vertiefung Gesundheitsindustrie und Innovation II											10
71510	Innovationen					2						10
71611	Health Technology Assessment							2				
71511	Verhandlungstechniken					1						
71612	Supply Chain Management							2				
71500	Praktisches Studiensemester											30
71999	Interdisziplinäre Kompetenzen (Studium Generale)										X	3
71933	Bachelorthese											12
9999	Bachelorarbeit										X	10
9998	Kolloquium										X	2

Verteilung der Semesterwochenstunden und Credit Points auf die Semester (Semester 4, 5, 6 mit je zwei der drei Vertiefungen):

Semester	1	2	3	4	5	6	7	8	Summe
Semesterwochenstunden	19	21	21	18	17	19	PS	2	117
Credit Points	29	27	23	28	29	29	30	15	210